

8. Begriff des Wohnsitzes im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Ob identisch mit dem gemeinrechtlichen Begriffe des Wohnsitzes?

VI. Civilsenat. Urt. v. 10. März 1892 i. S. v. St. Vorm. (Kf.) w. die Hamburgische Steuerdeputation (Bekl.). Rep. VI. 315/91.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

**G r ü n d e:**

„Die klagenden Vormünder haben die von der verklagten Behörde ihnen für ihre sechs Mündel für das Jahr 1890 abverlangte hamburgische Einkommensteuer . . . unter Rechtsverwahrung bezahlt und fordern diese Summe nebst Verzugszinsen vom Zahlungstage ab

in diesem Prozesse im Namen der Mündel zurück, weil dieselben nach ihrer Ansicht im Jahre 1890 in Hamburg nicht steuerpflichtig waren. Beide vorige Gerichte haben indessen diese Steuerpflicht aus dem Grunde bejaht, weil die klägerischen Mündel seit dem Tode ihres Vaters bis jetzt ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne fortdauernd in Hamburg gehabt hätten, obgleich zum Zwecke der Erziehung die fünf Mädchen in Flensburg, der Knabe anfangs gleichfalls in Flensburg, sodann im Plöner Kabettenhause untergebracht worden sind und sich daselbst aufgehalten haben. . . .

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung auf die Erwägungen gestützt, daß nach §. 1 Nr. 2 des hamburgischen Einkommensteuergesetzes vom 7. März 1881 Angehörige anderer zum Deutschen Reiche gehöriger Staaten dann in Hamburg einkommensteuerpflichtig seien, wenn sie daselbst wohnen, ohne zugleich in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz zu haben, daß hier „wohnen“ dasselbe bedeute, was das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung unter „Wohnsitz“ verstehe, daß dies der Wohnsitz im rechtlichen Sinne (genauer wohl: in dem sonst in der Rechtsprache üblichen Sinne), das Domizil sei, und daß in diesem Sinne jene Voraussetzungen der hamburgischen Steuerpflicht bei den klägerischen Mündeln, welche preussische Staatsangehörige sind, vorliegen. Ob diese letzte Feststellung auf einer Verkennung des gemeinrechtlichen Begriffes des Wohnsitzes, und ob sie auf einem prozessualen Verstoße beruht — wie von Seiten der Kläger geltend gemacht ist —, kann unerörtert bleiben, da durch die Annahme, als ob es nach dem erwähnten Reichsgesetze für die Steuerpflicht auf den Wohnsitz im gemeinrechtlichen Sinne ankomme, der §. 1 dieses Gesetzes als verletzt erscheint. Das jetzt angefochtene Urteil des hanseatischen Oberlandesgerichtes sowohl, wie das dort angezogene frühere Urteil desselben. . . (Hanseatische Gerichtszeitung, Jahrgang 1886, Beiblatt, Nr. 98 S. 165) läßt eine Begründung dieser Annahme vermissen. In Wirklichkeit giebt das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung im zweiten Absätze des §. 1 ausdrücklich an, was „im Sinne dieses Gesetzes“ unter „Wohnsitz“ verstanden sein soll: nämlich nur das Verhältnis, daß jemand an dem betreffenden Orte eine Wohnung unter Umständen innehat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Dieser Begriff fällt, wie

keiner weiteren Darlegung bedarf, keineswegs mit dem gemeinrechtlichen Domizilbegriffe zusammen; wie auch den Motiven zum §. 1 eine solche Auffassung fremd ist. Diese sagen vielmehr nur (Drucksachen des Norddeutschen Reichstages, Jahr 1870, Nr. 103, Bd. 3 S. 7):

„Die im zweiten Absätze enthaltene Definition des Wohnsitzes entspricht dem natürlichen und thatsächlichen Begriffe, welcher nach der allgemeinen Bedeutung des Wortes mit jenem Ausdrucke verbunden ist.“

Vergl. auch Maassen, Das Einkommensteuergesetz in Preußen, Anm. 5 zu §. 1 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, S. 11 flg.

Die erste, unerlässliche Voraussetzung für das Besteuerungsrecht eines bestimmten Staates ist also nach §. 1 des Doppelbesteuerungsgesetzes die, daß der betreffende Deutsche in diesem Staate eine Wohnung thatsächlich innehat; hier liegt nun aber nicht das Mindeste dafür vor, daß die klägerischen Mündel im Jahre 1890 im hamburgischen Staatsgebiete eine Wohnung innegehabt hätten. Das hamburgische Besteuerungsrecht denselben gegenüber konnte auch nicht etwa aus einem anderen Grunde aufrechterhalten werden, insbesondere nicht nach §. 2 Abs. 1 des erwähnten Reichsgesetzes, nach welchem ein Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden darf; denn die klägerischen Mündel haben sich im Jahre 1890 auch nicht im hamburgischen Staatsgebiete aufgehalten, sodaß es auf die Frage, ob sie überhaupt irgendwo einen Wohnsitz hatten, nicht ankommt. Das angefochtene Urteil mußte daher nach §. 527 Abs. 1 C.P.O. aufgehoben werden. Dies ergab sich ohne weiteres, wenn man die, an sich nicht nachzuprüfende, Auslegung, welche das Oberlandesgericht von §. 1 des hamburgischen Einkommensteuergesetzes gegeben hat, dahin auffaßte — was am nächsten lag —, daß „wohnen“ dort dasjenige bedeute, was nach objektiv richtiger Ansicht das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 unter „Wohnsitz“ verstehe. Aber auch wenn das Berufungsgericht die Meinung sollte haben aussprechen wollen, daß dem hamburgischen Einkommensteuergesetze jedenfalls der gemeinrechtliche Begriff des Wohnsitzes zu Grunde liege, so würde das Ergebnis dasselbe bleiben, weil dann nach Art. 2 der Reichsverfassung das

Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung dem hamburgischen Gesetze vorgehen müßte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 28 flg. und Bd. 27 S. 112.

Da die erheblichen Thatfachen unbestritten waren, so mußte bei Aufhebung des vorigen Urtheiles nach §. 528 Abs. 3 Ziff. 1 C.P.O. sogleich in der Sache zu Gunsten der Kläger erkannt werden.“ ...